

Antrag zur Einrichtung von Datenübermittlungssperren

(Erläuterungen siehe Rückseite)

Antragsteller/in:

Familienname: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: PLZ, Ort: Straße, Hs.-Nr.:

Hiermit beantrage ich die Einrichtung von Datenübermittlungssperren in folgenden Fällen:

- ☐ Nr. 1 Adressbuchverlagen dürfen meine persönlichen Daten nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 5 BMG).
- ☐ Nr. 2 Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen dürfen an Parteien, Wählergruppen, Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerber für solche sowie an Presse und Rundfunk nicht erteilt werden (§ 50 Abs. 5 BMG).
- ☐ Nr. 3 Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen meine persönlichen Daten nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 5 BMG).
- ☐ Nr. 4 An die öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft meines Ehegatten, meiner minderjährigen Kinder oder – bei minderjährigen Antragstellern – meiner Eltern, der ich nicht angehöre, dürfen meine persönlichen Daten nicht weitergegeben werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG).
- ☐ Nr. 5 Dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr dürfen meine persönlichen Daten zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst nicht übermittelt werden. (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58c Abs. 1 Soldatengesetz)

Die Einrichtung der o.a. Datenübermittlungs- und Internetauskunftssperren gilt auch für meinen nachfolgend aufgeführten Ehegatten sowie für meine minderjährigen, nicht selbst meldepflichtigen Kinder.

Ehegatte:

Name; ggf. Geburtsname:	Vorname:	Geburtsdatum:

Kinder:

Sind bei der Übermittlungssperre auch minderjährige, nicht selbst meldepflichtige Kinder betroffen, müssen beide Elternteile bzw. der alleinige Sorgeberechtigte unterschreiben.

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:

Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläen kann nur gemeinsam ausgeübt werden, deshalb sind beide Unterschriften nötig.

Datum, Unterschrift des Erklärenden:

Datum, Unterschrift des Ehegatten/anderen
Sorgeberechtigten

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung von Datenübermittlungssperren:

Zu Nr. 1

Adressbuchverlage

(§ 50 Abs. 5 BMG)

Adressbuchverlagen darf Auskunft über Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sie können dieser Auskunftserteilung ohne Angabe einer Begründung widersprechen.

Zu Nr. 2

Alters- und Ehejubiläen

(§ 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörden dürfen Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn der Betroffene nicht widersprochen hat. Die Auskunft erstreckt sich auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, die Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Sie können der Weitergabe dieser Daten ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Bei Ehejubiläumsdaten kann das Widerspruchsrecht nur gemeinsam ausgeübt werden. Es ist daher für die Einrichtung einer Übermittlungssperre die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.

Zu Nr.3

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

(§ 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörden dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die Anschrift von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Abstimmung oder Wahl zu löschen oder zu vernichten.

Sie können der Weitergabe dieser Daten ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Zu Nr. 4

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Die Meldebehörden dürfen bestimmte Daten von Ehegatten, Eltern und Kindern von Mitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören wie das Mitglied selbst, an dessen Religionsgesellschaft weitergeben. Das betroffene Nichtmitglied kann durch einfache Erklärung gegenüber der Meldebehörde verlangen, dass die in Art. 29 Abs. 2 genannten Daten nicht an die Religionsgesellschaft des anderen Familienmitglieds weitergegeben werden. Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Daten.

Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft notwendig sind, dürfen übermittelt werden.

Zu Nr. 5

Bundesamt für Wehrverwaltung

(§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58c Abs. 1 Soldatengesetz)

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift).

Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Weitergabe dieser Daten kann ohne Angabe von Gründen widersprechen..